

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendungsbereich, Textformerfordernis, Nichtanwendung der Auftraggeber-AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle durch die Ina Preslawska Marketingberatung accentuate⁺, Görresstraße 36, 80798 München (nachfolgend „accentuate⁺“) erbrachten Leistungen.

Abweichende Regelungen bedürfen der Textform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Erfolge oder Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung in Textform durch accentuate⁺.

Abweichende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen der Auftraggeber, Vertragspartner und Auftragsvermittler (nachfolgend mit „Auftraggeber“ zusammengefasst) finden keine Anwendung, auch wenn accentuate⁺ im Einzelfall der Geltung nicht widerspricht.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit Auftraggebern, Vertragspartnern und Auftragsvermittlern, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Angebot und Vertragsschluss, Vertragsdauer, Kündigungsfrist

Angebote der accentuate⁺ Marketingberatung sind stets freibleibend, soweit nicht anders angegeben.

Ein bindender Vertrag kommt durch die Bestätigung des Auftrags durch accentuate⁺ in Textform zustande.

Grundlage für die Leistungserfüllung und Vertragsbestandteil sind, neben den Angebotsunterlagen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen, die vom Auftraggeber an accentuate⁺ zu übermittelnden Informationen zur Auftragsklärung (nachfolgend „Briefing“). Wird das Briefing vom Auftraggeber accentuate⁺ mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt accentuate⁺ ein Re-Briefing, das dem Auftraggeber innerhalb von acht Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Übermittlung wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diesem nicht innerhalb von acht Werktagen nach Zugang widerspricht.

Im Vertrag wird Regelung die Vertragslaufzeit betreffend abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Leistungsumfang

Der Umfang der von accentuate⁺ im Rahmen eines Auftrags zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweils dem Auftrag zugrundeliegenden Angebot.

Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Es gilt als vereinbart, das die Kosten dieses Mehraufwands der Auftraggeber trägt.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeweils nach Aufforderung durch accentuate⁺ alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen (einschließlich Erteilung erforderlicher Auskünfte und Beschaffung notwendiger Informationen) zu unternehmen, damit accentuate⁺ die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen kann.

Der Auftraggeber hat seine Daten in adäquaten Intervallen in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand im Falle von Datenverlust wiederhergestellt werden können. Solange und soweit der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist accentuate⁺ von ihrer Leistungspflicht und Haftung befreit.

Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

accentuate⁺ erbringt Beratungsdienstleistungen wie zum Beispiel Konzepte zur Erstellung und Optimierung von Dokumentationen, von Unternehmensliteratur und von Internetseiten (nachfolgend „Websites“) mit Schwerpunkt Redaktion, Content-Management, Web-Design, Benutzerfreundlichkeit und Suchmaschinenmarketing.

accentuate⁺ schuldet bei Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen keinen Erfolg, es sei denn dies ist im Einzelfall vertraglich vereinbart.

accentuate⁺ erbringt die geschuldeten Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung anerkannten Regeln der Technik. accentuate⁺ wird die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung allgemein bekannten und allgemein zugänglichen Informationen bei der Leistungserbringung berücksichtigen.

Soweit der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung durch accentuate⁺ Veränderungen an seiner Website vornimmt, trifft accentuate⁺ keinerlei Gewährleistung und/oder Haftung für messbare Erfolgsabweichungen, soweit bestimmte Erfolge individuell im Rahmen der Leistungserfüllung vereinbart wurden. accentuate⁺ kann für die vom Auftraggeber von

Drittdienstleistern bezogenen Leistungen keine Gewährleistung übernehmen. Die Haftung für Leistungen von Erfüllungshelfen (§ 278 BGB) von accentuate⁺ bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber hat die erbrachten Leistungen von accentuate⁺ unverzüglich a) auf Vollständigkeit und auf etwaige Mängel zu überprüfen (§ 377 Abs. 1 HGB) und b) Mängel in Textform gegenüber accentuate⁺ zu rügen (Untersuchungs- und Rügeobliegenheit). Bei Verstoß gegen diese Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die von accentuate⁺ erbrachte Leistung als genehmigt. Ausgenommen hiervon bleiben arglistig verschwiegene Mängel.

Vergütung, Fälligkeit der Zahlung, Aufrechnungsverbot, Rücktrittskonditionen

Die vom Auftraggebern zu entrichtende Vergütung ergibt sich nach Vereinbarung aus dem jeweiligen Auftrag. Vergütung und Nebenkosten sind – soweit nicht anders angegeben – grundsätzlich Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist mit der Vergütung auch die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte (s. u. Nutzungsrecht) abgegolten.

Die Vergütung ist – soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart – zehn Tage nach Rechnungszugang ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht accentuate⁺ ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das auf der Rechnung angegebene Konto von accentuate⁺ geleistet werden.

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggebern nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Auftraggebern steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

Erstreckt sich die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Leistungen über einen längeren Zeitraum, so ist accentuate⁺ berechtigt, dem Auftraggeber Teilzahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von accentuate⁺ verfügbar sein.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen und vertragsgegenständlichen Arbeiten durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, wird der Auftraggeber accentuate⁺ alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und accentuate⁺ von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Projektbeginn, berechnet accentuate⁺ dem Auftraggeber folgende Prozentsätze der ursprünglich vertraglich geregelten Vergütung als Stornogebühr: Bis sechs Monate vor Projektbeginn 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Projektbeginn 25%, ab drei Monaten bis vier Wochen vor Projektbeginn 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Projektbeginn 80%, ab zwei Wochen vor Projektbeginn 100%.

Gestaltungsfreiheit, Mehraufwand

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Konzeption, Grafik, Text und Bild Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. accentuate⁺ behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann accentuate⁺ eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann accentuate⁺ auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

Verantwortlichkeit für die Inhalte

Für die Gestaltung und die Inhalte der auftragsgegenständlichen Website ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt insbesondere die Verantwortung im Hinblick auf a) Schutzrechte Dritter (z.B. Urheber-, Geschmacksmuster-, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild), b) das Jugendschutzrecht, c) strafrechtliche Vorschriften und d) alle sonstigen anwendbaren und zu beachtenden Rechtsvorschriften. Der Auftraggeber wird accentuate⁺ von allen Ansprüchen und Schäden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten), die auf einer Verletzung dieser Verantwortung beruhen, verschuldensunabhängig freistellen.

Urheberrecht, Nutzungsrecht, Verwertungsgesellschaften

accentuate⁺ überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen accentuate⁺ und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Urhebervermerke und sonstige der Identifikation dienende Merkmale von accentuate⁺ Entwürfen und Materialien dürfen nicht ohne Zustimmung von accentuate⁺ entfernt oder verändert werden. Das gilt auch für eine Unterdrückung oder sonstige Unkenntlichmachung der Anzeige entsprechender Merkmale. Diese Urhebervermerke können durch eine entsprechend lautende Vereinbarung zwischen accentuate⁺ und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

An allen Ideen, Vorschlägen, Entwürfen und Materialien von accentuate⁺ erwirbt der Auftraggeber keine Nutzungsrechte. Diese erwirbt der Kunde erst nach Zustandekommen des Auftrags und nach Begleichen der Vergütung. Die Weitergabe von von accentuate⁺ Entwürfen an Dritte ist untersagt.

Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Entwürfe und Materialien sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung urheberrechtliche geschützte Inhalte (insbesondere Texte, Fotos, Filme etc.) Dritter verwendet werden, wird accentuate⁺ den Auftraggeber hierauf hinweisen und ihn bei dem Erwerb der für die Verwendung durch den Auftraggeber erforderlichen Rechte unterstützen. Sofern die Verwendung dieser Rechte für die vertragsgegenständliche Umsetzung der Arbeiten erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, alle eventuell anfallenden Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie beispielsweise an die Gema, abzuführen.

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei Auftragsvergabe an eine nicht-juristische Person, die im künstlerischen, konzeptionellen, im werbeberaterischen Bereich und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Auftraggeber nicht von der mit accentuate⁺ vertragsgegenständlich geregelten Vergütung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

Geheimhaltungspflicht, Pflichten des Auftraggebers

accentuate⁺ ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Beauftragung erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls auch von accentuate⁺ herangezogene Dritte, ebenfalls in gleicher Weise zu Stillschweigen zu verpflichten.

Alle Arbeitsunterlagen werden von accentuate⁺ sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben.

Soweit im Rahmen der Leistungserfüllung Arbeiten in den Geschäftsräumen des Auftraggebers durchzuführen sind, wird der Auftraggeber accentuate⁺ während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt gewähren und Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Aufträge an andere Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit accentuate⁺ erteilen.

Gewährleistung und Haftung

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch accentuate⁺ erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Leistungserfüllung wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. accentuate⁺ ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern accentuate⁺ diese im Rahmen ihrer Leistungserfüllung bekannt werden.

Der Auftraggeber stellt accentuate⁺ von Ansprüchen Dritter frei, sofern accentuate⁺ auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl accentuate⁺ dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch accentuate⁺ beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet accentuate⁺ eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für eine Maßnahme für erforderlich, so trägt die Kosten hierfür der Auftraggeber.

accentuate⁺ haftet in keinem Fall für Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers, die in den von accentuate⁺ im Rahmen des Auftrags erstellten Materialien enthalten sind. accentuate⁺ haftet auch nicht für die patentrechtliche,

urheberrechtliche und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Konzepte, Entwürfe und Reinzeichnungen.

Für Gestaltung und Inhalte der Auftraggeber Websites, für die accentuate⁺ auftragsgegenständlich geregelte Leistungen erbringt, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Dieser trägt insbesondere die Verantwortung im Hinblick auf a) Schutzrechte Dritter (z.B. Urheber-, Geschmacksmuster-, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild), b) das Jugendschutzrecht, c) strafrechtliche Vorschriften und d) alle sonstigen anwendbaren und zu beachtenden Rechtsvorschriften. Der Auftraggeber wird accentuate⁺ von allen Ansprüchen und Schäden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten), die auf einer Verletzung dieser Verantwortung beruhen, verschuldensunabhängig freistellen.

accentuate⁺ haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung von accentuate⁺ wird in der Höhe auf den einmaligen Ertrag beschränkt, der sich aus der vertragsgegenständlich geregelten Vergütung ergibt. Die Haftung von accentuate⁺ für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung von accentuate⁺ nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

Leistungen Dritter

Von accentuate⁺ gegebenenfalls beauftragte Dritte sind ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von accentuate⁺ eingesetzten Mitarbeiter im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von accentuate⁺ weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von accentuate⁺ angefertigt werden, verbleiben bei der Auftragnehmerin. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden. accentuate⁺ schuldet mit der Zahlung der Vergütung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte, z. B. in Form von Skizzen, Entwürfen und Reinzeichnungen.

Streitigkeiten

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des Vertragsverhältnisses, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bezüglich der Höhe der Vergütung werden externe Gutachten erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Es gilt als vereinbart, das die Kosten hierfür von Auftraggeber und accentuate⁺ geteilt werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Das Auftragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

München, Januar 2009